

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

Für alle Verträge und Lieferungen (Leistungen) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit keine Abweichung schriftlich vereinbart ist. Im Nachfolgenden ist unter wir die Albert Narr GmbH zu verstehen. Die Vertragsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### **2. Beratung**

Unsere Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen und ist in jeglicher Form unverbindlich. Eignung und Anwendung unserer Waren sind vom Besteller selbst zu prüfen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

### **3. Angebote und Vertragsschluss**

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Die Verpflichtung zur Lieferung tritt erst nach Annahme des Auftrags durch schriftliche Bestätigung ein. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3.2 Zum Angebot gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben stellen lediglich branchenübliche Annäherungswerte dar, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

3.3 Ausfallmuster werden nur auf Anforderung gegeben und gesondert berechnet. Für Fehler, die sich aus vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben, haften wir nicht.

### **4. Preise und Zahlung**

4.1 Lieferungen werden zu den im Auftrag vereinbarten Preisen berechnet. Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung, Transport und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sie gelten jeweils nur für die bestellte Menge in der vorgesehenen Ausführung.

4.2 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

4.3 Die Zahlung darf wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche nicht zurückgehalten werden. Eine Aufrechnung ist nur mit besonderer Vereinbarung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zulässig.

4.4 Tritt nach Vertragsabschluss eine Gefährdung des Anspruchs auf das uns zustehende Entgelt ein, können wir eine Vorauszahlung oder eine ausreichende Sicherheit fordern und unsere Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern oder vom Vertrag zurücktreten.

## **5. Gefahrenübergang, Versandkosten, Verpackungskosten**

5.1 Mit Übergabe der Ware an den Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn eine Franko-Lieferung vereinbart ist.

5.2 Ohne bestimmte Weisung für den Versand wird dieser nach eigenem Ermessen vorgenommen.

5.3 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

## **6. Lieferumfang und Ausführung**

6.1 Maßgebend für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung.

6.2 Werden davon abweichend zu der Bestellung Zeichnungen, Muster, Passstücke oder Lehren beigegeben, die einen höheren Bearbeitungsaufwand erfordern als in Angebot und Anfrage angenommen, so bleibt eine Preiserhöhung vorbehalten.

6.3 Aus fertigungstechnischen Gründen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung im branchenüblichen Umfang von bis zu 10 % der Bestellmenge vor.

6.4 Teillieferungen sind erlaubt. Eine Teillieferung ist sofort zu prüfen und eine mögliche Beanstandung unmittelbar anzuzeigen, da im Allgemeinen weiter produziert wird, andernfalls gilt die Teillieferung als Ausfallsendung und ist bestimmend für die weitere Ausführung des Auftrages. Aus bemängelter Teillieferung kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten.

6.5 Die Ausführung der bestellten Ware ist die handelsübliche. Soweit in den Anfragen und Bestellungen bzw. den beigefügten Zeichnungen keine Angaben hinsichtlich Oberflächenbeschaffenheit, Maßgenauigkeit usw. gemacht werden, gelten die Bestimmungen nach DIN 267 in der Ausführung m (mittel) als vereinbart. Andernfalls sind besondere Anforderungen an genaue Maßhaltigkeit bei der Bestellung anzugeben und zu vereinbaren.

6.6 Für Prüfungen, bei denen bestimmte Anforderungen an Messwerte und Prüfabläufe gelten sollen, müssen vor Auftragsbestätigung entsprechende Messmethoden festgelegt werden. Wenn keine Festlegung erfolgt, gelten unsere Messmethoden.

## **7. Lieferzeit**

7.1 Alle Angaben über Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich, sofern nicht sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Schadenersatzansprüche bei Überschreitung unverbindlicher Lieferzeiten sind ausgeschlossen.

7.2 Die Lieferfrist beginnt am Tage der schriftlichen Einigung über die Bestellung. Ihre Einhaltung setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung vereinbarter Verpflichtungen durch den Besteller voraus.

7.3 Ist die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferfristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, Maschinenbruch zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall, dass wir nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß durch einen unserer Lieferanten beliefert werden.

## **8. Abnahmeverpflichtung und Schadensersatzanspruch**

8.1 Bei auf Verlangen des Bestellers abgebrochenen oder unterbrochenen Fertigungen haben wir das Recht eine dem bislang getätigten Aufwand an Werkzeug, Rohmaterial, und Arbeitskosten voll entsprechende Vergütung sowie bei Nichterfüllung der Abnahmeverpflichtung Schadensersatz zu berechnen.

8.2 Sofern Ereignisse im Sinne von Ziffer 7.3 eintreten, sind wir berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Sie entbinden uns auch von der Leistung jeglichen Schadenersatzes.

## **9. Mängelrüge**

9.1 Mängelrügen können, unbeschadet der Vorschrift des § 377 HGB nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware angebracht werden. Beanstandungen der Menge sind sofort nach Erhalt der Sendung mitzuteilen.

9.2 Für nachweislich fehlerhaft gelieferte Ware erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Es ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

9.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Besteller Anspruch vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich abgelehnt. Dies gilt bei Folgeschäden auch bei Verschulden.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag, sowie bis zur Zahlung aller übrigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.

10.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware als Wiederverkäufer im ordentlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Weiterveräußerung beispielsweise nach Eintritt eines Vermögensfalles, insbesondere nach Zahlungseinstellung ist unzulässig.

10.3 Ist die Vorbehaltsware dem Besteller zur Weiterveräußerung übergeben, so darf er sie im gleichen Rahmen auch be- und verarbeiten oder zusammensetzen und die so entstandene neue Sache weiterveräußern. In diesen Fällen gilt:

10.3.1 Wir erwerben Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis, das dem Wert des mit seiner Lieferung geleisteten Beitrages zum Gesamtwert der neuen Sache entspricht.

10.3.2 Veräußert der Besteller die neue Sache auf Kredit, so tritt er uns schon hiermit seine künftige Forderung an seinen eigenen Abnehmer in dem entsprechenden Wertverhältnis ab, das zum Zeitpunkt dieser Veräußerung berechnet wird.

10.4 Der Besteller ist verpflichtet, das gemäß Ziffer 10.3.1 erworbene Miteigentum in seinem der Ziffer 10.3.2 entsprechenden Verhältnis durch einen eigenen Eigentumsvorbehalt zu wahren. Hierüber hat er uns zu benachrichtigen und auf Verlangen eine Abtretungserklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

10.5 Über in Ziffer 10.2 hinaus gehende Verfügungen, wie Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung gestattet. Wird die Vorbehaltsware gepfändet, so hat uns der Besteller unverzüglich unter abschriftlicher Übersendung des Pfändungsprotokolls Nachricht zu geben. Gleiches gilt bei besonderer Beeinträchtigung unseres Rechts durch Dritte. Interventionen hat der Besteller auf eigene Kosten durchzuführen.

## **11. Ausschluss einer Übersicherung**

Die abgetretenen Forderungen dienen uns zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände. Insoweit dieser Wert überschritten wird, verpflichten wir uns auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung der abgetretenen Forderungen

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit**

12.1 Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche ist unser Geschäftssitz in Gosheim.

12.2 Als Gerichtsstand ist das für Gosheim zuständige Gericht vereinbart. Wir sind auch berechtigt am Sitz des Bestellers zu klagen.

12.3 Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.